

**Abgaben**

9500 Villach, Rathaus  
www.villach.at

**Auskunft**

T 04242 205 DW 5454  
F 04242 205 DW 5499  
E abgaben@villach.at  
DVR: 0013145  
UID.: ATU 37185906  
Villach, 22.03.2016

Firma  
Musterhausverwaltung  
Musterweg 120  
9500 Villach

1

**EDV-Nummer: 9921131**  
Objektnr.: 3  
Vs-Nummer: 0 30749  
Seite: 1

2

## Wasserbezugsgebührenbescheid

Gemäß den Bestimmungen des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit §§ 1 ff der Verordnungen des Gemeinderates der Stadt Villach vom 7.12.2011 und 4.12.2015, mit denen Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden, wird für den/die Abgabenschuldner/in Max Musterm **3**, die Wasserbezugsgebühr für die Liegenschaft **4** Musterstraße 2, 9500 Villach wie folgt festgesetzt:

Zählernummer	Abrechnungszeitraum		Zählerstand		Bezug in m <sup>3</sup>	Gebührensatz	Gebühr netto
	von	bis	alt	neu			
<b>5</b> 10030925	01.01.2015	29.01.2015	720	722	2	1,16	2,32
15030245	30.01.2015	31.12.2015	1	209	208	1,16	241,28
Bereits.Geb.	01.01.2015	31.12.2015				15,48jährlich	<u>15,48</u>
							259,08
						vorgeschriebene Teilzahlung netto EUR	<u>- 61,88</u>
						Differenz EUR	197,20
						Umsatzsteuer 10% EUR	<u>19,72</u>
						Nachtrag EUR	<u><u>216,92</u></u>

6

Dieser Betrag wird mit Ablauf eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig. Im Falle eines erteilten Abbuchungsauftrages wird der Betrag von Ihrem Bankkonto eingezogen.

Gemäß § 184 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl.Nr. 194/1961, in der derzeit geltenden Fassung, erfolgte die Zählerstandsermittlung durch Schätzung. **7**

Etwaige Umsatzsteuerdifferenzen ergeben sich aus den Rundungsbestimmungen des § 204 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl.Nr. 194/1961, in der derzeit geltenden Fassung.

Für die Abrechnungsperiode ist die Wasserbezugsgebühr am 15.05., 15.08. und 15.11. diesen Jahres sowie am 15.02. des Folgejahres zu je einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Die Vorschreibung erfolgt mittels gesonderter Lastschriftanzeige.

Neue Teilzahlung netto:	EUR	63,00
Bereitstellungsgebühr netto:	EUR	<u>3,99</u>
vierteljährlicher Teilzahlungsbetrag netto:	EUR	66,99
Umsatzsteuer 10%	EUR	<u>6,70</u>
<b>vierteljährlicher Teilzahlungsbetrag brutto:</b>	<b>EUR</b>	<b><u><u>73,69</u></u></b>

8

Eine Änderung des Teilzahlungsbetrages kann jederzeit in der Abteilung Abgaben oder im Wasserwerk der Stadt Villach beantragt werden.

Ist eine schriftliche Ausfertigung an mehrere Personen gerichtet, die dieselbe abgabenrechtliche Leistung schulden oder die gemeinsam zu einer Abgabe heranzuziehen sind, und haben diese der Abgabenbehörde keinen gemeinsamen Zustellungsbevollmächtigten bekannt gegeben, so gilt gemäß § 101 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl.Nr. 194/1961, in der derzeit geltenden Fassung, mit der Zustellung einer einzigen Ausfertigung an eine dieser Personen die Zustellung an alle als vollzogen.

## Begründung

Die Vorschreibung der Wasserbezugsgebühr erfolgt aufgrund der Bestimmungen des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG und der zitierten Verordnungen des Gemeinderates der Stadt Villach, sowie aufgrund des Ergebnisses der amtlichen Erhebungen. Die Höhe der Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des Wasserbezuges (m<sup>3</sup>) mit dem Gebührensatz und der Vorschreibung einer jährlichen Bereitstellungsgebühr.

- ⑦ Da Sie Ihrer Verpflichtung zur Bekanntgabe des Wasserzählerstandes nicht nachgekommen sind, erfolgte die Schätzung auf Basis des durchschnittlichen Wasserverbrauches der letzten drei Jahre.

Seitens der Abgabenbehörde wird darauf hingewiesen, dass gemäß §§ 120a und 121 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl.Nr. 194/1961, in der derzeit geltenden Fassung, die Abgabepflichtigen der zuständigen Behörde alle Umstände anzuzeigen haben, die ihre Abgabepflicht begründen, ändern oder beenden. Diese Anzeigen sind binnen einem Monat, gerechnet vom Eintritt des anmeldungspflichtigen Ereignisses zu erstatten.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, die binnen einem Monat nach Zustellung dieses Bescheides bei der Stadt Villach, Abteilung Abgaben, Standesamtsplatz 3, 9500 Villach, entweder schriftlich, per Telefax oder per E-Mail eingebracht werden kann. Sie hat den Bescheid zu bezeichnen gegen den sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Der Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu, d.h., der Bescheid kann trotz der Berufung sofort vollstreckt werden.

Für den Bürgermeister

Hans Ortner  
Abteilungsleiter

---

## Anhang

Entsprechend der Trinkwasserverordnung – TWV, BGBl. Nr. 304/2001, in der derzeit geltenden Fassung, geben wir Ihnen im beiliegenden Folder die Qualitätsparameter des gelieferten Trinkwassers bekannt.

- ⑨ Sie beziehen Wasser aus der Unionquelle.

Hinweis: Für Änderungsmeldungen im Zuge von Eigentumswechsel weisen wir darauf hin, dass für die Ummeldung des Wasseranschlusses und zur exakten Bezugsabgrenzung der, zwischen dem bisherigen und dem neuen Eigentümer, einvernehmlich festgestellte Wasserzählerstand zum Zeitpunkt des Eigentumsüberganges erforderlich ist. Bis zum Einlangen der vollständigen Änderungsmeldung bleibt die Abgabepflicht des bisherigen Abnehmers aufrecht.

## Erklärung der Wasserbezugsgebührenabrechnung

- ① Eigentümer/in oder Zusteller/in mit Postadresse  
Grundsätzlich ist der/die Empfänger/in auch der/die Eigentümer/in. Eine Zustellvollmacht kann in der Abteilung Abgaben beantragt werden.
- ② Angabe von EDV-Nummer, Objektnummer und Vs-Nummer (Vorschreiblaufnummer).  
Bei Rückfragen bitte diese Nummern bereithalten!
- ③ Der/die Abgabenschuldner ist/sind der/die Eigentümer/in der Liegenschaft.
- ④ Die Liegenschaft bezeichnet den Standort des Wasserzählers.
- ⑤ Zählernummer: Sind im Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. unterschiedliche Zählernummern angeführt, wurde im Abrechnungszeitraum ein Zählerwechsel durchgeführt.  
  
Abrechnungszeitraum: Für den hier angegebenen Zeitraum werden die angefallenen Gebühren verrechnet.  
  
Zählerstand alt: Entspricht dem Endzählerstand Ihres Wasserzählers der vorherigen Ablesung bzw. dem Zählerstand bei Vertragsbeginn.  
  
Zählerstand neu: Entspricht dem Endzählerstand Ihres Wasserzählers zum Zeitpunkt der Ablesung oder den durch Schätzung ermittelten Zählerstand.  
  
Bezug in m<sup>3</sup>: Die Differenz der Zählerstände ergibt den Wasserverbrauch in Kubikmeter im Abrechnungszeitraum.  
  
Gebührensatz: Die im Abrechnungszeitraum gültigen Wassergebühren pro Kubikmeter (m<sup>3</sup>) sowie die Bereitstellungsgebühr pro Jahr im Abrechnungszeitraum in Euro. Die Bereitstellungsgebühr richtet sich nach der Größe des installierten Wasserzählers.
- ⑥ Durch die Gegenüberstellung der tatsächlich angefallenen Gebühren mit den vorgeschriebenen Teilzahlungen ergibt sich die Differenz ohne gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer. Die gesetzliche Umsatzsteuer für Wasser beträgt derzeit 10 %. Ein Guthaben (-) oder eine Nachzahlung (Nachtrag) wird inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer ausgewiesen.  
  
Die Fälligkeit dieses Betrages ist einen Monat nach Zustellung des Bescheides.  
Bei Erteilung eines Abbuchungsauftrages wird ein Nachtrag von Ihrem Konto abgebucht oder die Erstattung eines Guthabens auf Ihr Konto überwiesen. Wurde kein Abbuchungsauftrag erteilt, wird auf Wunsch das Guthaben auf Ihr Konto überwiesen. Eine Nachzahlung ist innerhalb der Zahlungsfrist anzuweisen.

- ⑦ Nur zutreffend, wenn der Verpflichtung zur Bekanntgabe des Wasserzählerstandes nicht nachgekommen wurde. Die Schätzung erfolgt auf Basis des durchschnittlichen Wasserverbrauches der letzten drei Jahre.
- ⑧ Berechnungsaufstellung des neuen, vierteljährlichen Teilzahlungsbetrages (brutto). Dieser errechnet sich anhand des Vorjahresverbrauches.
- ⑨ Hier wird angegeben, aus welcher Wasserressource (Quelle oder Brunnen) Sie Ihr Wasser beziehen.